

G/SN - 205/ME

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

6/SN-205/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

1 von 7

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 10 09 1992

BK 281/2/92

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
unserer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit d.d. Bundesgesetz be-
treffend die Regelung des Krankenpflege-
fachdienstes, der med.-techn. Dienste und
der Sanitätshilfsdienste geändert wird;
d. Bundesministeriums für Gesundheit, Sport
u. Konsumentenschutz v. 3. August 1992

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an: GZ 21.251/4-II/B/13/92

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring
1017 W i e n

101
Datum: 14. SEP. 1992
3
Vorteilt 15. Sep. 1992

Pr. Dr. J. J. J.

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

H. Alfred Kortelachy

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 281/1/92

Wien, 10 09 1992

An das
Bundesministerium
für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz betreffend die
Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn.
Dienste und der Sanitätshilfsdienste;
GZ 21.251/4-II/B/13/92

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, und erlaubt sich, dazu innerhalb der gesetzten Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben:

A) Grundsätzliche Feststellungen.

Der Krankenpflegeberuf ist derzeit in allen Sparten und Verwendungsgruppen (diplomierte Krankenpfleger, Stationsgehilfen, Operationsschwester usw.) zu einem Mangelberuf geworden. Dadurch entstanden bereits Pflegenotstände, die in einzelnen Krankenanstalten zu kurzer oder länger dauernder Schließung von Abteilungen, Stationen oder Operationseinheiten geführt haben.

Von einer Novelle zum Krankenpflegegesetz müßte daher erwartet werden, daß sie Erleichterungen des Zugangs zu diesem Beruf insbesondere dort schafft, wo es um formale Zugangsvoraussetzungen und nicht um die Frage der Eignung zum Beruf an sich geht.

./2

- 2 -

In dieser Richtung enttäuscht der Entwurf, weil er abgesehen von einigen Verbesserungen im Nostrifikationsverfahren keine Bestimmung enthält, die diesen Notwendigkeiten wirklich Rechnung trägt. Die vorgesehene Ausdehnung der Zulassung auf die Angehörigen von EWR-Staaten bringt hier keine Verbesserung, weil in allen diesen Staaten die Krankenpflegeberufe genauso wie in Österreich einen Mangelberuf darstellen.

Als geeignete, aber im Entwurf nicht enthaltene Maßnahmen zur Erleichterung der Zulassung zur Ausbildung und zum Krankenpflegeberuf selbst wären die folgenden Gesetzesänderungen möglich und empfehlenswert:

- 1.) Ersatz der Voraussetzung der österreichischen oder der Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates durch den Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- 2.) Wegfall aller Altersgrenzen und Prüfung der persönlichen Eignung als Zulassungskriterium.
- 3.) Einschränkung der Voraussetzung der Unbescholtenheit auf die im § 12 (1) des schon geltenden Gesetzes näher angeführte Freiheit von bestimmten strafgerichtlichen Verurteilungen.
- 4.) Ergänzung der Nachsichtsbestimmungen dahingehend, daß bei festgestellter sonstiger Eignung nicht nur die zehnte, sondern auch die neunte Schulstufe (Polytechnikum) nachgesehen werden kann.

B) Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

1.) Zu den §§ 8 und 14 (3) in der Neufassung:

- a) Aus Gründen der Vereinfachung der Organisation und aus der Erfahrung, daß sich die bisherige Zusammensetzung bewährt hat, wird verlangt, daß Aufnahme-Kommission und

./3

- 3 -

Prüfungs-Kommission in gleicher personeller Zusammensetzung wie bisher fungieren. Überdies ist auch ein Schülervertreter für die Aufnahmekommission nicht erforderlich.

- b) Da die Kammer der gewerblichen Wirtschaft als gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber für kirchliche Rechtsträger gemeinnütziger Krankenanstalten keine Kompetenz hat, wird beantragt, § 8 (2) und § 14 (3) durch einen Satz zu ergänzen, der zu lauten hat:

Wird die Krankenpflegeschule von einem kirchlichen Rechtsträger geführt, steht es diesem frei, anstelle des Vertreters der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber den Vertreter einer kirchlichen Einrichtung in die Kommission zu berufen.

- c) Vermutlich ein Redaktionsversehen stellt es dar, wenn der Text des bisherigen § 8 (2) ersatzlos gestrichen wird. Er müßte, allerdings mit angepaßtem Text, bleiben, weil auf die Regelung der Beschlußfähigkeit und des erforderlichen Quorums nicht verzichtet werden kann.

2.) Zu §§ 9, 12 a und 19 a in der Fassung des Entwurfes:

- a) Es ist im Sinne der eingangs getroffenen Feststellungen sehr zu begrüßen, daß der Entwurf eine Erweiterung jenes Personenkreises vorsieht, dem die Möglichkeit eingeräumt wird, im Rahmen des Dienstverhältnisses eine weitere Ausbildung in einem höher qualifizierten Pflegeberuf zu erhalten. Nur müßte diese Möglichkeit konsequent allen Sanitätsberufen, also auch allen im § 44 des Krankenpflegegesetzes aufgezählten Sanitätshilfsdiensten eröffnet werden.
- b) Diese Bestimmung wäre auch noch dadurch zu ergänzen, daß die Pflegehelfer (§ 43 a, eingeführt durch BGBI. 449/1990), die ein Krankenpflegediplom erwerben wollen, Anspruch darauf haben, in den dritten Ausbildungsjahrgang der

./4

- 4 -

Krankenpflegeschule aufgenommen zu werden (also den ersten und zweiten Ausbildungsjahrgang nicht mehr besuchen müssen).

- c) Ferner müßte eine Bestimmung aufgenommen werden (analog der bisherigen Regelung für Stationsgehilfen, die es ja in Zukunft nicht mehr gibt), daß ein Krankenpflegeschüler, der das zweite Ausbildungsjahr einer Krankenpflegeschule positiv abgeschlossen hat, berechtigt ist, als Pflegehelfer tätig zu sein.

3.) § 57 Berufstrachten und Berufsabzeichen.

Der Entwurf sieht die ersatzlose Streichung der Bestimmung über den Schutz der Berufstrachten und Berufsabzeichen des diplomierten Krankenpflegepersonals mit der Begründung vor, diese Regelung erscheine nicht mehr zeitgemäß und sei darüber hinaus schwer administrierbar.

Für letztere Behauptung fehlt allerdings die einleuchtende Begründung.

Daß es sich hier um eine nicht mehr zeitgemäße Regelung handle, mag hinsichtlich einer einheitlichen Berufstracht für die Absolventen einer bestimmten Krankenpflegeschule durchaus zutreffen, weil sie ja ihre Dienstkleidung vom jeweiligen Dienstgeber beigestellt erhalten.

Hingegen kann auf einen gesetzlichen Schutz der Berufsabzeichen aus verschiedenen, durchaus zeitgemäßen Gründen, nicht verzichtet werden. Im Gegenteil erscheint dieser Schutz nach den Erfahrungen der letzten Jahre aktueller wie zur Zeit der Erlassung des jetzt geltenden Krankenpflegegesetzes. Es soll durch das bestimmte Berufsabzeichen, das im Dienst getragen wird, nicht nur die Qualifikation und Stellung der diplomierten Krankenpflegeperson klargestellt, sondern auch den Patienten und den Mitarbeitern und Kollegen gegenüber offenbar werden, welche Funktion die betreffende Person ausübt; es wird damit ein Beitrag zur Transparenz der Funktions-

./5

- 5 -

teilung der im Krankenhaus arbeitenden Personen geleistet.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz er-
sucht namens der Katholischen Kirche um Berücksichtigung der hier
erstatteten Vorschläge und erhobenen Forderungen, umso mehr, als
sie für die Krankenanstalten in kirchlicher Trägerschaft von
großer Bedeutung sind.

Mit gleicher Post ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellung-
nahme an das Präsidium des Nationalrates.



signed *Kosteletzky*
(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)

Sekretär
der Bischofskonferenz